

Für Rückfragen 040 23655-0 040 23655-182

Eingangsstempel Bundesnetzagentur
Lingangootompor Banaconotzagontai

Bundesnetzagentur **Außenstelle Hamburg** Sachsenstraße 12+14 20097 Hamburg

Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschifffahrtsfunks Rufzeichen, MMSI und ATIS für die Berufsschifffahrt (SHIP STATION LICENCE)

☐ Änderungsantrag

□ Neuantrag □	☐ Änderungsantrag	bisheriges Rufzeichen:
Angaben zum Antra	gsteller (Bitte am Computer a	usfüllen)
Eigentümer (ggf. laut Sc	chiffsregister) (1)	
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
bei natürlichen Personen	Geburtsdatum	Handels- / Vereinsregisternummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
Bevollmächtigter (ladur	 ngsfähige Anschrift in Deutschland) (3)
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
PLZ / OIL		
bei natürlichen Personen	Geburtsdatum	Handels- / Vereinsregisternummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
Kontaktperson für Rück	rfragen des MRCC Bremen bzw. der	ITU in Notfällen (4)
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefon (alternativ)	Telefax

() siehe Ausfüllhinweise

Rufzeichen 🗌			М	MSI 🗌	ATIS 🗆			
linweis: Es	werden nur Nummern	zugeteil	t, die	tatsächlich für die	Funkausrüstun	g benötigt	t werder	
Angaben zı	ım Schiff							
	g soll bezogen auf das des mobilen See- und					ff zur Nutz	zung der	
Name des Sc	hiffes				Funkausrüstung SOLAS Kapitel	ngspflicht nach IIV für Seegebiete (5)		
					□ A1 □ A	A2		
IMO-Nr. oder amtl. Schiffs-Nr. (Europa-Nr.) (6) Unterschi					Unterscheidung	neidungssignal (7)		
Vermessung in BRZ bzw. t (8) Läng			über Al	les in Metern (8)	Breite in Metern (8)			
Frachtschiff Fahrgastschiff Max. Zahl der Person						Personen an	Bord (8)	
Fischereifahrzeug Binnenschiff Anzahl der Überlebensfahrzeuge					zeuge (8)			
Sendefunka	anlagen							
	Art der Funkanlager	1 (9)				Gerätek bisher	estand jetzt	
	fest eingebaute Funkanlage (auch in Überlebensfahrzeugen)		zur Abwicklung von Sprechfunk					
UKW			zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC					
	tragbare Funkanlage (auch in Überlebensfahrzeugen)		zur Abwicklung von Sprechfunk					
			zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC					
Satelliten EPIRB (406 MHz) HEX ID Code,								
·	hitte den Kodierung			ngsnachweis				

bitte den Kodierungsnachweis

einreichen (10)

() siehe Ausfüllhinweise

EPIRB

AIS

GW

GW/KW

sonstige

EPIRB (406 MHz zusätzlich 121,5 MHz)

AIS SART (für Suche und Rettung)

AIS (hier ist die Anzahl der Sender / Transponder gefragt)

Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk

Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk und DSC

Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk und DSC

Funkanlage UHF (457 und 467 MHz) zur Abwicklung von Sprechfunk an Bord

Flugfunk-Funkanlage (121,5 und 123,1 MHz) zur Abwicklung von Sprechfunk

Ortungsfu	nkanlagen (11)					Geräteb	
Radaranlage						bisher	jetzt
	9-GHz-Radartransponder für Suche und Rettung (SART)						
		ar Target Enhancer))					
		nnung einer Notpositio	n (MOB) (12	2)			
MOB (121,5 I	*						
MOB (AIS-SA	ART-Technologie)						
GMDSS Sat	ellitenfunkanla	agen					
	Inmarsat-C						
Inmarsat	Inmarsat-Fleet 7	Inmarsat-Fleet 77					
	Inmarsat-B						
Anzeige de	r vom Service	Provider aktivierten In	marsat – N	ummern			
Inmarsat-C							
Inmarsat-Fleet 77							
Inmarsat-B							
	Bei Inmarsat-Fleet 77 und Inmarsat-B geben Sie bitte zusätzlich zu jeder Nummer den jeweiligen Service unter Verwendung der folgenden Kennbuchstaben an:						
V - Voice M - MPDS F - Fax A - Audio T - Telex S - Speech D - Data							
Hinweise zu den vom Service Provider aktivierten Inmarsat - Nummern siehe Seite 4							
Art des Funkverkehrs							
kein öffentlich	kein öffentlicher Nachrichtenaustausch						
öffentlicher Nachrichtenaustaus				terrestrisch			
(Abrechnungskennung AAIC an		geben (13))		Satellit			

() siehe Ausfüllhinweise

Rechtsgültige Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers (ggf. laut Schiffsregister)
Ort, Datum	Unterschrift des Bevollmächtigten
Die Vollmacht ermächtigt zu Verfahrenshandlungen.	allen die Nummernzuteilung im See- und Binnenschifffahrtsfunk betreffenden

Hinweise zu den vom Service Provider aktivierten Inmarsat - Nummern

In der SHIP STATION LICENCE sollen neben den an Bord befindlichen Funkanlagen auch alle im GMDSS benötigten Nummern aufgeführt werden. Zusätzlich zu den durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) zugeteilten Nummern sind hierunter die Inmarsat-Nummern (IMN) der GMDSS Satellitenfunkanlagen zu verstehen.

Bei der Anzeige der IMN für die Ship Station Licence ist folgendermaßen vorzugehen:

Im Antragsformular ist die Anzahl der GMDSS Satellitenfunkanlagen anzugeben. Weil die MMSI bei einem Neuantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zugeteilt ist, können die IMN noch nicht aktiviert und eingetragen werden.

Nach Eingang des vollständigen Antrags teilt die BNetzA dem Antragsteller die vorgesehene MMSI mit. Nach der Aktivierung der IMN (in Abhängigkeit von der MMSI bei Inmarsat-C und Inmarsat-B) gibt der Antragsteller bzw. der Service Provider diese Nummern der BNetzA bekannt. Die BNetzA stellt die SHIP STATION LICENCE nach Bekanntgabe der Nummern aus.

Auf Wunsch stellt die BNetzA auch eine SHIP STATION LICENCE ohne IMN aus. Eine SHIP STATION LICENCE mit den später aktivierten IMN ist gesondert zu beantragen.

Bei Änderungsanträgen können IMN in der Regel vorab aktiviert werden, da bereits eine MMSI durch die BNetzA zugeteilt wurde. Alle aktivierten IMN sind bereits mit dem Antrag auf Nummernzuteilung anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise

Gebühren für die Zuteilung von Nummern sowie bei Änderungen der SHIP STATION LICENCE werden auf der Grundlage des § 142 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) erhoben.

Die SHIP STATION LICENCE hat nicht den Nachweis der vollständigen Funkausrüstung nach SOLAS (Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) für bestimmte Seegebiete nach GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) zum Inhalt. Der Nachweis der vollständigen Funkausrüstung für Binnenschiffe nach Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) ist ebenfalls nicht Inhalt der SHIP STATION LICENCE.

Es können nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Anträge bearbeitet werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschifffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) für die Berufsschifffahrt

Rufzeichen, MMSI und ATIS sind gemäß "Nummernplan für den See- und Binnenschifffahrtsfunk für Maritime Mobile Service Identity (MMSI)", "Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS) im Binnenschifffahrtsfunk" und "Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschifffahrtsfunk" Nummern des mobilen See- und Binnenschifffahrtsfunks. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und denen vom Registergericht ein Unterscheidungssignal zugeteilt wurde, bekommen ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Für die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE sind die Nummern zu beantragen, die für die Abwicklung des Funkverkehrs und zur Konfiguration der an Bord des Schiffes betriebenen Funkanlagen tatsächlich benötigt werden. Es werden nur die erforderlichen Nummern (mindestens eine Nummer) zugeteilt.

- (1) Die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE bzw. die Zuteilung der Nummern des mobilen Seeund Binnenschifffahrtsfunks kann nur an den Eigentümer einer Funkstelle auf einem deutschen Schiff erfolgen. Deutsche Schiffe sind solche, die
 - 1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
 - 2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
 - 3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der hier angegebene Eigentümer erwirbt mit der Zuteilung alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht (siehe Nummernpläne) ergeben. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Angaben zur Person (Anschrift und Geburtsdatum) und die **Unterschriften aller Eigentümer** oder der Nachweis der Vertretungsberechtigung erforderlich.

- (2) Bei Eintragungen im Handels- oder Vereinsregister ist die Registernummer anzugeben.
- (3) Der Eigentümer des Schiffes kann sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Reederei, Schifffahrtsgesellschaft) vertreten lassen. Mit den Unterschriften im Antrag wird diese Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Nummernzuteilung im See- und Binnenschifffahrtsfunk betreffenden Verfahrenshandlungen. Bei einem Änderungsantrag ist ein Nachweis erforderlich, wenn für die Zuteilung bisher keine Vollmacht vorgelegt wurde.
 - Bei Eigentümern mit Sitz im Ausland ist immer ein Bevollmächtigter mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland zu benennen.
- (4) Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können und eine Kontaktaufnahme zu der angegebenen Kontaktperson erfolgen kann. Falls keine Kontaktperson benannt wird, kann im Seenotfall nur auf die Eigentümerdaten zugegriffen werden.
- (5) Bei einem Schiff, für das eine Funkausrüstung gemäß Kapitel IV des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) gefordert ist, sind die Seegebiete A1 oder A1 und A2 oder A1, A2 und A3 oder A1, A2, A3 und A4 anzugeben.
- (6) IMO Nummern ("IMO" + siebenstellige Nummer) werden Seeschiffen zugeteilt, die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegen. Die IMO Nummer ist im Seeschiffsregister aufgeführt. Amtliche Schiffsnummern (ENI/Europanummern, achtstellig) werden durch die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission / Schiffseichamt (ZSUK) Binnenschiffen zugeteilt. Nummern, die im Bereich der Sportschifffahrt vergeben wurden, sind hier nicht einzutragen.

- Bei Eintragung im Seeschiffsregister ist das Unterscheidungssignal anzugeben und eine Kopie des Registerauszuges beizufügen. Bei Eintragung im Binnenschiffsregister ist nur eine Kopie des Registerauszuges beizufügen.
- Diese Angaben werden zusätzlich bei der ITU und dem MRCC Bremen der DGzRS gespeichert. Sie sind freiwillig, dienen jedoch dazu, im Seenotfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend der Schiffsgröße und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen sicher zu stellen.
- Es sind alle Arten von Funkanlagen mit entsprechender Anzahl anzugeben, die tatsächlich an Bord des Schiffes (auch in den Überlebensfahrzeugen) in Betrieb sind oder in Betrieb genommen werden. Aufzuführen sind hier die Funkanlagen, die Frequenzen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschifffahrtsfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 BNetzA) nutzen.

Es dürfen nur Funkanlagen genutzt werden, die die Anforderungen der Richtlinie 96/98 EG des Rates über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsrichtlinie) zum Zeitpunkt des Einbaus in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, oder die gemäß der Richtlinie 1999/5/EG (R&TTE Richtlinie) bzw. des FTEG in Verkehr gebracht worden sind. Zur Nutzung der Frequenzen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschifffahrtsfunks darf an Funkanlagen zum Zeitpunkt der Nutzung nur die Funktionalität des See- bzw. Binnenschifffahrtsfunks geschaltet sein. Die Nutzung anderer Frequenzen ist aufgrund der beantragten Zuteilungen von Nummern des mobilen Seefunks / Binnenschifffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) nicht zulässig.

Empfänger (wie z. B. AIS Empfänger) und zusätzliche Anlagen ohne Sendeeinrichtung sind nicht aufzuführen.

(10) Der 15-stellige HEX ID Code nach der Gerätenorm für COSPAS-SARSAT EPIRB (406 MHz) wird in Abhängigkeit von der MMSI und der technischen Spezifikation der EPIRB

Bei einem Antrag auf Nummernzuteilung kann der HEX ID Code nicht unmittelbar eingetragen werden, da für die Konfiguration der EPIRB die von der Bundesnetzagentur zugeteilte MMSI benötigt wird.

Übermitteln Sie bitte der Bundesnetzagentur den Kodierungsnachweis für jede EPIRB oder veranlassen Sie die Übermittlung durch Ihre Ausrüstungsfirma. Diese Angaben werden zur Prüfung benötigt und bei der ITU und dem MRCC Bremen gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

- (11) Hier können Ortungsfunkanlagen, für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2900 - 3100 MHz und 9200 - 9500 MHz für Radaranlagen des Navigationsfunkdienstes / Seenavigationsfunkdienstes für Navigationszwecke auf Schiffen und zur Navigationshilfe auf Schifffahrtszeichen (Verfügung Nr. 20/2009 Amtsblatt 11/2009 BNetzA).
- (12) Hier können Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB), für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der VO Funk aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen Binnenschifffahrtsfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 BNetzA).
- (13) Wenn Telefongespräche von der Funkstelle auf dem Schiff bei einer Küstenfunkstelle zur Vermittlung zu einem Teilnehmer ins öffentliche Telekommunikationsnetz angemeldet werden sollen (öffentlicher Nachrichtenaustausch), ist für die Gesprächsabrechung ein Vertrag mit einer anerkannten Abrechnungsgesellschaft abzuschließen. Die Abrechnungskennung (AAIC) der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft ist anzugeben, eine Kopie des Abrechnungsvertrages oder eine Bestätigung der Abrechnungsgesellschaft ist beizufügen.

Zusätzlicher Hinweis zu PLBs
Personenbezogene COSPAS-SARSAT Satellitenfunkbaken (Personal Locator Beacons, sogenannte PLBs) auf der Frequenz 406 MHz werden nicht mit einer MMSI konfiguriert. Sie können in der Bundesrepublik Deutschland nicht registriert werden. Notfallalarmierungen durch PLBs sind in der bestehenden Rettungskette innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Bei PLBs, die von einer ausländischen Verwaltung registriert wurden, ist nicht sichergestellt, dass die zuständige Rettungsleitstelle bei einer Notfallalarmierung informiert wird.